

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Kirchenrecht

Hayen, W.

Oldenburg, 1888

III. Kapitalien.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5507

Gemeinde, sowie die Leitung des Kirchenrechnungswesens obliegt, hat demnach zunächst die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die in Frage stehenden Reallasten, auch wenn kein Rückstand zu profitiren ist, stets rechtzeitig angegeben werden, indem diese Angabe nur dann vermieden werden kann, wenn in den Proklamen ausdrücklich bemerkt ist, daß es der Angabe nicht bedürfe und das Erforderliche als angegeben angesehen werden solle. Es steht indeß nichts entgegen, wenn der Kirchenrath ein für alle Male mit der Besorgung dieser Angaben den Kirchenrechnungsführer beauftragen will, der nach §. 16 des Erlasses des Oberkirchenraths vom 10. April 1855, enthaltend allgemeine Vorschriften über die Kasse- und Rechnungsführung in den Kirchengemeinden, auch schon für die gehörige Besorgung der Angaben der zum Kirchenvermögen der Gemeinde gehörenden belegten Kapitalien verantwortlich ist, und darauf zu achten hat, daß in weiterer Verhandlung der Sachen beim Gerichte nichts versäumt werde, und ist in diesem Falle zu dem angegebenen Zwecke dem Rechnungsführer ein generelles Verzeichniß der sämtlichen der Kirche, sowie den Benefizien zustehenden Reallasten (also auch der s. g. Gerechtigkeiten und ständigen Gefälle) zuzustellen, welches bei jedem Wechsel in der Person des Rechnungsführers dem neu antretenden abzuliefern ist.

Im Uebrigen wird darauf hingewiesen, daß auch den jeweiligen Benefiziaten selbst die Verpflichtung obliegt, auf die Erhaltung der einzelnen Theile des Benefizial-Vermögens stets sorgfältig zu achten, und es daher in allen Fällen, in welchen eine Angabe bei Convocationen und Concursen erforderlich ist, durchaus rathlich und geboten erscheint, daß die Rechnungsführer von den betreffenden Benefiziaten in ihrem eigenen Interesse und zu mehrerer Sicherheit in jedem vorkommenden einzelnen Falle auf die zu machende Angabe besonders aufmerksam gemacht werden.

III. Kapitalien.

Hypotheken-, Concurs- und Vergantungsordnung vom 11. Oct. 1814, §. 11; s. oben Nr. 25.

Erlass des Oberkirchenraths, enthaltend allgemeine Vorschriften über die Kasse- und Rechnungsführung in den Kirchengemeinden vom 10. April 1855; s. unten Nr. 284, §. 16—20.

Grundsätze, betr. die gemeinsame Verwaltung kirchlicher Fondskapitalien; s. oben Nr. 142.

Gesetz vom 9. Oct. 1868, betr. die Stempelgebühren. Art. 25; s. oben Nr. 30.

Concurs-Ordnung vom 10. Febr. 1877, §. 54; s. oben Nr. 36.

Nr. 273. Verordnung, betr. die Einwilligung zur Tilgung von Ingrossaten, welche zu Gunsten einer evangelischen Kirchengemeinde erwirkt sind, vom 2. Aug. 1852 (R.-G.-Bl. I. 140). Da sich Bedenken herausgestellt haben, in welcher Weise und von wem seit Einführung des Kirchenverfassungsgesetzes die Einwilligung zur Tilgung von Ingrossaten zu erfolgen habe, welche zu Gunsten einer evangelischen Kirchen-

gemeinde erwirkt sind, so sieht sich der Oberkirchenrath veranlaßt, unter Bezugnahme auf Art. 124 Abs. 2 bezw. Art. 120 des Kirchenverfassungsgesetzes vorläufig¹⁴⁾ dieserhalb folgende Anordnungen zu treffen, welche nach Erklärung Großherzoglicher Justiz-Kanzlei hieselbst den für das Hypothekewesen gesetzlich bestehenden Vorschriften entsprechen und vorkommenden Falls von den Großherzoglichen Hypothekenämtern anerkannt werden:

§. 1. Die Einwilligung zur Tilgung von Ingrossaten, welche zu Gunsten einer evangelischen Kirchengemeinde erwirkt sind, kann in allen Fällen, es sei nun von den auf ehemalige Juraten oder von sonstigen zu Gunsten einer evangelischen Kirchengemeinde erwirkten Ingrossaten die Rede, von dem zeitigen Rechnungsführer der betreffenden Kirchengemeinde Namens derselben erklärt werden.

§. 2. Es muß diese Erklärung erfolgen: entweder unter Vorzeigung des Ingrossationsdokuments mündlich zum Protokolle des Hypothekenamts, oder schriftlich auf dem Ingrossationsdokumente unter öffentlicher Beglaubigung der Unterschrift (also unter Beglaubigung eines Beamten oder Gerichtsoffizialen mit Beisehung des Dienststiegers).

§. 3. Zu seiner Legitimation als Rechnungsführer der betreffenden Kirchengemeinde hat derselbe nur einen unter Beidruckung des Kirchenriegels auf dem Ingrossationsdokumente ausgestellten Attest des beikommenden Pfarrers beizubringen, dahin lautend: daß N. N. zeitiger Rechnungsführer der Gemeinde N. N. sei.

§. 4. Die Herren Pfarrer haben diesen Attest nicht eher auszustellen als bis vom Kirchenrathe resp. der Gemeindeversammlung oder dem Ausschusse beschlossen ist, die Einwilligung zur Tilgung des fraglichen Ingrossats durch den Rechnungsführer ertheilen zu lassen.

Nr. 274. Gesetz vom 1. Mai 1865, betr. das Verfahren um Papiere auf den Inhaber außer Cours und wieder in Cours zu setzen (St.-G.-Bl. XIX. 231). I. Außer-Cours-Setzung. Art. 1. Papiere auf den Inhaber können außer Cours gesetzt werden. Ausgenommen sind Zinscoupons, Dividendenscheine und Banknoten.

Art. 2. §. 1. Zum Zweck der Außer-Cours-Setzung ist auf das Papier ein Vermerk des Inhalts zu setzen, daß und zu Gunsten welcher Person es außer Cours gesetzt ist.

Es genügen die Worte:

„Außer Cours gesetzt für N. N.“

§. 2. Der Vermerk ist von derjenigen Person, welche die Willenserklärung abgibt, zu unterschreiben und die Unterschrift unter Hinzufügung von Ort und Zeit gerichtlich oder notariell zu beglaubigen.

Art. 3. Um zu Gunsten einer Staatsbehörde, einer öffentlichen Verwaltung von Stiftungen und Anstalten oder einer Kirche Papiere auf den Inhaber außer Cours zu setzen, genügt es, wenn die betreffende Behörde

¹⁴⁾ Die Verordnung hat durch Zustimmung der Landesynode einen definitiven Charakter erhalten (gedr. Verhandl. der III. Landesynode 53).

